

Ergänzung der Kraftfuttermittelverordnung.

N Berlin, 7. Jan. (Priv.-Tel.) Der Bundesrat hat gestern beschlossen, die Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 dadurch zu ergänzen, daß zu den in dieser Bekanntmachung genannten Gegenständen folgende hinzutreten:

Hülsschoten	350	Mark
Hülssfrüchte, die für menschliche Nahrung nicht geeignet sind.....	350	"
Gemenge von Gerste mit Hülssfrüchten.....	300	"
Abfälle der Buchweizenmüllereien (Buchweizenschalen und Kleie)	48	"
Niximusmehl entgiftet	240	"
Futter, das durch Verarbeitung des Saidekrauts auf Futtermehl hergestellt ist	25	"
Eicheln, lufttrocken.....	190	"
Eicheln, ganz, gedörst (nicht mehr als 15 vom Hundert Wasser enthaltend)	340	"
Eicheln, gedörst (nicht mehr als 15 vom Hundert Wasser enthaltend) und geschält.....	440	"
Roß-Kastanien, lufttrocken	150	"
Roß-Kastanien, gedörst (nicht mehr als 15 vom Hundert Wasser enthaltend) und gequetscht	280	"

Sämtliche Preise verstehen sich für 1 Tonne (1000 kg).

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, 7. Jan. (Amtlich.) Gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln, welche laut Reichsgesetzblatt, Seite 747, durch Verordnung vom 8. November 1915 auf Eicheln, Roßkastanien sowie die daraus hergestellten Futtermittel ausgedehnt wurde, hat jeder, der solche Futtermittel in Gewahrsam hat, diese bei Beginn jedes Kalendervierteljahres spätestens bis zum fünften Tage desselben anzumelden. Die Unterlassung ist mit hoher Strafe bedroht.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., Berlin W., fordert alle, die Eicheln oder Roßkastanien, oder daraus hergestellte Futtermittel und Fabrikate in Gewahrsam haben, oder besitzen, zur unverzüglichen Anmeldung der Vorräte auf. Die Anzeigen sind an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., Einkaufsabteilung, Berlin W. 35, Potsdamerstraße 122c I. zu richten.